

Merkblatt zur gesetzlichen Rentenversicherung

V031

Versicherungspflicht auf Antrag für

- **Bezieher von Sozialleistungen**
- **Arbeitsunfähige und Teilnehmer an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitanden)**

1 Allgemeines

Die Bezieher von

Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung (Sozialleistungen)

sind in der gesetzlichen Rentenversicherung kraft Gesetzes versicherungspflichtig, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren.

Besteht hiernach keine Rentenversicherungspflicht, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Versicherungspflicht auf Antrag geltend gemacht werden.

2 Personenkreise

2.1 Antragsberechtigt sind Bezieher von Sozialleistungen, die noch gar nicht oder letztmalig vor über einem Jahr rentenversicherungspflichtig waren, sowie diejenigen, die im letzten Jahr in der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt freiwillig versichert waren.

Ausgeschlossen von der Möglichkeit der Antragspflichtversicherung sind alle Leistungsbezieher, die in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit rentenversicherungsfrei oder von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.

Für Leistungsbezieher, die lediglich in einer bestimmten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit rentenversicherungsfrei oder von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, besteht somit grundsätzlich ein Antragsrecht. Eine Besonderheit gilt hierbei jedoch für Leistungsbezieher, die auf Grund der Zugehörigkeit zu einem anderweitigen Alterssicherungssystem rentenversicherungsfrei oder von der Rentenversicherungspflicht befreit sind (insbesondere Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung). Sie können nur dann von der Antragspflichtversicherung Gebrauch machen, wenn die Zeit des Bezuges der jeweiligen Sozialleistung in dem anderweitigen Alterssicherungssystem weder abgesichert ist noch abgesichert werden kann.

2.2 Ebenfalls antragsberechtigt sind Arbeitsunfähige und Rehabilitanden, die kein Krankengeld erhalten, weil sie

- ohne Anspruch auf Krankengeld versichert oder
- nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert (z. B. privat krankenversichert) sind,

wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit bzw. Rehabilitation zuletzt in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren. Diese Versicherungspflicht besteht für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, jedoch längstens für 18 Monate.

3 Beginn der Antragspflichtversicherung

Der Beginn der Versicherungspflicht hängt vom Zeitpunkt der Antragstellung ab.

Bei der Antragstellung innerhalb von drei Monaten nach dem Leistungsbeginn oder dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation beginnt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung mit diesen jeweiligen Beginn-Daten. Bei einer späteren Antragstellung beginnt die Rentenversicherungspflicht erst mit dem Tag, der dem Eingang des Antrages folgt.

4 Beiträge

Für die Bezieher von Sozialleistungen berechnet sich der Rentenversicherungsbeitrag aus 80 v. H. des der Sozialleistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens. Der Antragsteller (Versicherte) wird - wie bei den kraft Gesetzes versicherungspflichtigen Personen - nur bei Bezug von Kranken- oder Verletztengeld am Beitragsaufkommen zur Hälfte beteiligt, soweit die Beiträge auf die Leistung entfallen. Im Übrigen hat der Leistungsträger (z. B. Krankenkasse, Agentur für Arbeit) die Rentenversicherungsbeiträge zu tragen. In den Fällen, in denen das Kranken- oder Verletztengeld in Höhe der Leistungen der Agentur für Arbeit gezahlt wird oder das dem Kranken- oder Verletztengeld zugrunde liegende Arbeitsentgelt monatlich 400,- EUR nicht übersteigt und der Bezieher der Leistung zur Berufsausbildung beschäftigt ist, trägt der Leistungsträger die Rentenversicherungsbeiträge jedoch in voller Höhe.

Bei Arbeitsunfähigen und Rehabilitanden, die keinen Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung haben, wird der Rentenversicherungsbeitrag aus einem Betrag in Höhe von 80 v. H. des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens berechnet. Die Rentenversicherungsbeiträge sind in diesen Fällen vom Antragsteller (Versicherten) alleine in voller Höhe zu tragen.

5 Antrag aufnehmende Stellen

Der Antrag auf Versicherungspflicht ist unmittelbar beim zuständigen Rentenversicherungsträger einzureichen, der auch für weitere Informationen zur Verfügung steht.

Außerdem sind kostenlose Informationen bei den Auskunfts- und Beratungsstellen und den Versichertenberater / -innen bzw. Versichertenältesten der Rentenversicherungsträger sowie den örtlichen Versicherungsämtern und den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich. Diese Stellen nehmen auch den Antrag auf Versicherungspflicht auf.